

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Nydeggasse 11/13  
3011 Bern

22. Februar 2013

**Kontaktstelle:**

Abteilung Gemeinden  
Tel. 031/ 633 77 82  
gem.agr@jgk.be.ch

www.be.ch/agr

**Geht an:**

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Bürgergemeinden
- Bürgerliche Korporationen
- Unterabteilungen
- Kirchgemeinden
- Schwellenkorporationen
- Gemeindeverbände

---

**Information**

**Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2); Information Nr. 1**

Auf den 1. Januar 2013 sind die Änderungen des Gemeindegesetzes<sup>1</sup>, der Gemeindeverordnung<sup>2</sup> und der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden<sup>3</sup> im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2 in Kraft getreten. Während einige wenige Testgemeinden HRM2 ab dem 1.1.2014 einführen, ist der Einführungszeitpunkt für die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäss Art. 2 Abs. 1 GG<sup>4</sup> frühestens ab dem 1.1.2016. Neben der HRM2 Schulung, welche das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) den öffentlich-rechtlichen Körperschaften anbieten wird, erfolgen auch periodische Informationen über spezifische Punkte.



**a) Testgemeinden**

Gemäss Ziffer 2 der Übergangsbestimmungen GV können höchstens 10 Einwohnergemeinden oder gemischte Gemeinden sowie vier Gesamtkirchgemeinden oder Kirchgemeinden HRM2 bereits auf den 1. Januar 2014 einführen. Das AGR hat aus den zahlreich eingegangenen Gesuchen folgende Testgemeinden bestimmt:

Einwohner- und gemischte Gemeinden	Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden
Bern	Ev.-ref. Kirchgemeinde Belp-Belpberg-Toffen
Herzogenbuchsee	Röm.-kath. Gesamtkirchgemeinde Bern
Kappelen	Röm.-kath. Kirchgemeinde Langenthal
La Neuveville	Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Thun
Mörigen	
Pieterlen	
Sonceboz-Sombeval	
Studen	
Trubschachen	
Wattenwil	

<sup>1</sup> Gemeindegesetz vom 16. März 1998, GG, BSG 170.11

<sup>2</sup> Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, GV, BSG 170.111

<sup>3</sup> Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23. Februar 2005, FHDV, BSG 170.511

<sup>4</sup> Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden, bürgerliche Korporationen, gemischte Gemeinden, Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden, Gemeindeverbände, Unterabteilungen, Schwellenkorporationen und Regionalkonferenzen

## b) Anwendbares Recht bis zur Einführung von HRM2

In Ziffer 1 der Übergangsbestimmungen GV ist geregelt, zu welchem Zeitpunkt die Gemeinden HRM2 einführen.

- Einwohnergemeinden, gemischte Gemeinden und Regionalkonferenzen: 1. Januar 2016
- Gemeindeverbände: frühestens 1. Januar 2016 spätestens 1. Januar 2018
- Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden: 1. Januar 2019
- Alle übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäss Art. 2 Abs. 1 GG: frühestens 1. Januar 2016 spätestens 1. Januar 2022

Die in Buchstabe a) erwähnten Testgemeinden führen HRM2 auf den 1. Januar 2014 ein (Ziffer 2 der Übergangsbestimmungen GV).

Eingangs dieser Information wird festgehalten, dass die entsprechenden Erlassänderungen für die Einführung von HRM2 bereits auf den 1.1.2013 in Kraft getreten sind. Welches Recht ist denn jetzt für die Gemeinden massgebend?

Obwohl die Inkraftsetzung der Erlassänderungen bereits auf den 1. Januar 2013 erfolgt, ist im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen (insbesondere auch mit den festgelegten Einführungszeitpunkten gemäss Ziffer 1 der Übergangsbestimmungen GV) aus juristischer Sicht klar, dass die Vorschriften, welche nun im Zusammenhang mit HRM2 erlassen wurden, erst angewendet werden dürfen, wenn die Gemeinde HRM2 auch tatsächlich einführt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Gemeindefinanzhaushalt nach dem bisherigen Rechnungsmodell geführt. Massgebend sind somit weiterhin die bisher angewandten Bestimmungen und Begriffe des GG, der GV und FHDV.

Aufgrund der gegebenen Systematik in der Gesetzgebung sind jedoch in der bernischen systematischen Gesetzessammlung (BSG)<sup>5</sup> unter den aktuellen Gesetzen nur die Bestimmungen zu finden, welche seit dem 1. Januar 2013 in Kraft sind. Dies sind bereits die Vorschriften, die erst massgebend sein werden, wenn die Gemeinde HRM2 einführt.

Für die meisten Gemeinden werden jedoch noch für einige Jahre die bisherigen Bestimmungen anzuwenden sein. Das AGR hat diese auf seiner Homepage aufgeschaltet<sup>6</sup>.

<sup>5</sup> [www.sta.be.ch/belex](http://www.sta.be.ch/belex), Rubrik Bernische Systematische Gesetzessammlung

<sup>6</sup> [www.igk.be.ch](http://www.igk.be.ch), Rubrik Gemeinden/Gemeinderecht/Kantonales Recht/Finanzhaushaltsbestimmungen vor Einführung HRM2